



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) den Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach vom 23. Januar 2017
- 2 C 268/16 - und
- b) den Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach vom 6. Februar 2017
- 2 C 268/16 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 10. Mai 2017 einstimmig b e s c h l o s s e n:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör und sein Recht auf ein faires Verfahren sind durch die angegriffenen Entscheidungen offensichtlich nicht beeinträchtigt. Insbesondere hat das Amtsgericht keine Hinweispflichten verletzt. Für einen gewissenhaften und kundigen Prozessbeteiligten (vgl. BVerfGE 86, 133 - Juris, Rn. 35 f.; VerfGH, Beschluss vom 7.11.2016 - 1 VB 46/16 -, Juris Rn. 4) war ohne weiteres zu erkennen, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen konnte. Die Aufforderung des Beschwerdeführers in seiner Erinnerung, ihn

vor der Entscheidung anzuhören, und sein Hinweis, Belege vorlegen zu können, begründete hier – auch angesichts der streitgegenständlichen Kosten von lediglich 20,40 EUR – keine weitergehenden Anhörungspflichten des Gerichts.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.
Stilz

gez.
Dr. Mattes

gez.
Gneiting